

[REDACTED]

An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Punkte für den Bürokratieabbau

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für den Austausch diese Woche auf dem EUREF-Campus. Wie Sie in der Diskussion gemerkt haben, haben Ihre Vorschläge unser deutliches Interesse geweckt, weswegen wir Ihnen eine fachliche Rückmeldung dazu geben. Zusätzlich möchten wir die Gelegenheit nutzen, Ihnen weitere wichtige Punkte für den Bürokratieabbau aus dem Blick unserer Branche darzustellen.

Zunächst einige Anmerkungen zu Ihrem Vorschlag zur **Genehmigungsentscheidung im Projekt** über einen externen Projektmanager. In der Tat führen Projektmanager derzeit kaum zur Beschleunigung im Genehmigungsverfahren. Oftmals bewerten die Behörden die Ergebnisse der Projektmanager neu, was den Prozess unnötig verzögert und dazu führt, dass Projektmanager nur selten in die Projekte eingebunden werden. In diesem Zusammenhang halten wir Ihren Vorschlag, eine Genehmigungsentscheidung im Projekt zu treffen, grundsätzlich für zielführend.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die **Rolle der Träger öffentlicher Belange**. Ihr Vorschlag führt nach unserem Verständnis zu einer Beschleunigung der Arbeit der Genehmigungsbehörden, bezieht aber nicht die zahlreichen Träger öffentlicher Belange ein. Diese Akteure verzögern häufig das Verfahren und müssen daher ebenfalls in die Optimierung des Prozesses integriert werden, um eine wirkliche Effizienzsteigerung zu erzielen. Hier regen wir das Einbeziehen der TÖB in das Projekt an.

Es wird zu bedenken gegeben, dass das **Risiko eines Akzeptanzverlusts** besteht, wenn das Verfahren von den Vorhabenträgern außerhalb der behördlichen Strukturen finanziert wird. Gegner der Erneuerbaren Energien könnten diese Vorgehensweise instrumentalisieren, um gegen Erneuerbare-Energien-Projekte Stimmung zu machen. An dieser Stelle wäre eine staatliche Zulassung sinnvoll.

Abschließend möchten wir vier weitere Themen hervorheben, die aus Sicht der Windenergiebranche ein erhebliches Potenzial für den Bürokratieabbau bieten.

1. Bürokratie bei Ertüchtigung von Verteilnetzen abbauen

- **Worin liegt die Chance?** Bürokratieabbau bei der Ertüchtigung von Verteilnetzen kann sich kostensenkend auf die Netzentgelte auswirken.
- **Worum geht es?** Geringfügige bauliche Maßnahmen zur Ertüchtigung von Verteilnetzen (Mittel- und Hochspannung) müssen trotz vernachlässigbarer Auswirkung auf Umwelt- und Lärmbelastung aufwendige Genehmigungsprozesse durchlaufen.
- Diese Genehmigungsprozesse verursachen unnötigen bürokratischen Aufwand, der sich indirekt auch in den Netzentgelten niederschlägt (Prozessuale Kosten, Redispatch-Kosten durch verzögerten Netzausbau).
- **Was ist zu tun?** Bürokratieentlastungen sind durch kleine Änderungen im Energiewirtschaftsgesetze (EnWG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) möglich. Diese Erleichterungen sind branchenübergreifend gewünscht/anschlussfähig.

Zum Beispiel:

- Bei geringfügigen Ertüchtigungsmaßnahmen (Erhöhung des Mastes um bis zu 5%) sollten auch ohne vorherige Anzeige möglich sein.
- Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung eines sicheren Leitungsbetriebs dienen, sind ohne Planfeststellungs-, Plangenehmigungs- oder Anzeigeverfahren möglich.

2. Cable Pooling / Überbauung von Netzverknüpfungspunkten umsetzen

- **Worin liegt die Chance?** Die Überbauung von Netzverknüpfungspunkten trägt zur effizienten und unbürokratischen Nutzung der Netzinfrastruktur bei und wirkt sich senkend auf Netzentgelte aus.
- **Worum geht es?** Obwohl Erneuerbare Erzeuger nur selten ihre volle Nennleistung in das Stromnetz einspeisen, ist der Netzanschluss an Netzverknüpfungspunkten (NVP) für diese maximale Nennleistung ausgelegt.
- Durch die komplementäre „Überbauung“ von NVPs mit Wind-, Solar-, und Speichereinheiten kann die bestehende Infrastruktur besser genutzt werden, während der sichere Betrieb weiter möglich ist. Dabei sinkt der Bedarf an Netzausbau(kosten) deutlich, wodurch ein Teil der ansteigenden Netzentgelte abgefangen werden kann.
- **Was ist zu tun?** Eine Verankerung dieser Regelung im EnWG, flankiert durch Musterverträge.

3. Direktbelieferung ermöglichen

- **Worin liegt die Chance?** Die direkte Belieferung von Industriekunden führt zu mehr Versorgungssicherheit der einzelnen Kunden und entlastet zugleich das öffentliche Netz
- **Worum geht es?** Die Direktbelieferung der Industrie ist eine direkte physische (und nicht nur eine bilanzielle) Stromlieferung – ohne Nutzung des öffentlichen Stromnetzes
- Wenige gesetzliche Vorgaben erschweren die Umsetzung der Industriestrombelieferung in der Praxis massiv.
- **Was ist zu tun?** In § 21b Abs. 4 Nr. 2 EEG die Streichung des unbestimmten Rechtsbegriffs „unmittelbare räumliche Nähe“ und in § 3 Nr. 24a und b EnWG die Klarstellung, dass mehrere Kundenanlagen angeschlossen werden können und die Streichung der Begrenzung von 5km.
 - § 21b Abs. 4 Nr. 2 EEG – unmittelbar räumliche Nähe: Derzeit ist die Direktbelieferung nur möglich, wenn diese Erzeugungsanlage und die zu versorgende Anlage in unmittelbarer räumlicher Nähe sind.
 - Das Kriterium der unmittelbaren räumlichen Nähe ist als unbestimmter Rechtsbegriff unklar und führt zu verschiedenen Auslegungen, da zweifelhaft ist, ob und wann die Anforderung erfüllt sind und damit zu Widersprüchen und Klagen, was eine pragmatische Nutzung der Direktlieferung verhindert.
 - Dieser Rechtsbegriff ist demnach aus § 21b Abs. 4 Nr. 2 EEG zu streichen.
 - § 3 Nr. 24a und b EnWG – Begriff der Kundenanlage: Ein weiterer unklarer und damit verzögernder Punkt ist, ob mehrere Kundenanlagen angeschlossen werden können, und darüber, ob bei Direktleitungen die Netzverbindung in irgendeiner Weise möglich sein kann. Dies führt in der Praxis zu massiven Investitionshemmnissen und Verzögerungen.
 - Zudem ist die Definition einer Kundenanlage von 5.000m Entfernung zu restriktiv und praktisch kaum umsetzbar.
 - Es bedarf daher einer Klarstellung, dass mehrere Kundenanlagen angeschlossen werden können und die Streichung der Begrenzung von 5.000 m aus § 3 Nr. 24a und b EnWG.

4. Vereinfachte Genehmigungsverfahren der RED III umsetzen

- **Worin liegt die Chance?** Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie III (RED III) ermöglicht schlanke Genehmigungsverfahren in relativ umweltschonenden Flächen. Durch die Gebietsauswahl und die Berücksichtigung des EU-Umweltrechts auf der Ebene reduziert sich der erhebliche Prüfaufwand auf Genehmigungsebene und ermöglicht einen effizienten Bürokratieabbau.
- **Worum geht es?** Die RED III muss verpflichtend bis zum Mai 2025 in nationales Recht umgesetzt werden und stellt die Anschlussregelung an die EU-Notfallverordnung dar, die am 30. Juni 2025 ausläuft. Sollte dies nicht geschehen, entsteht eine Regelungslücke in Deutschland, die zu erheblichen Unsicherheiten und Belastungen der Behörden bei der Ausweisung von Flächen wie auch der konkreten Genehmigung von Windprojekten führt. Zusätzlich droht ein Vertragsverbotsverfahren.
- **Was ist zu tun?** Die Regelungen der Richtlinie sollten schnellstmöglich umgesetzt werden. Um die Genehmigungsbehörden weitestgehend zu entlasten, ist insbesondere die Ausnahme des Artikels 16a Absatz 5 Unterabsatz 2 RED III zu nutzen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung und wünschen Ihnen gutes Gelingen auf dem morgigen Kongress.